

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 4. März 1936

Nr. 23

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	89
II. Zölle usw.: Zollpassierscheine	90
Druckfehlerberichtigung	90

Ausgleichsteuer

Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,595
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,682
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,—
Brazilien	1 Milreis	0,142
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,464
Dänemark	100 Kronen	54,87
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,415
Frankreich	100 Francs	16,455
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien ...	1 Pfund Sterling	12,295
Iran	100 Rials	12,41
Island	100 Kronen	55,13
Italien	100 Lire	19,80
Japan	1 Yen	0,715
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,98
Luzemburg	500 Franken	52,50
Niederlande	100 Gulden	169,20
Norwegen	100 Kronen	61,76
Österreich	100 Schilling	49,05
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,15
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,36
Schweiz	100 Franken	81,38
Spanien	100 Peseten	34,08
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,315
Türkei	1 türk. Pfund	1,986
Ungarn	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay	1 Goldpeso	1,161
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,462

Umrechnungskurse für:

Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 ³ / ₄ vom Hundert	
Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,—
Britisch-Indien ...	100 Rupien (= 7,55 Pfund)	
	Sterling	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,—
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai ...	100 Dollar	74,—
Mexiko	100 Pesos	68,50
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 ³ / ₄ vom Hundert	
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 neue Rubel (= 10 Tschernowetz)	216,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,235

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zollpassierscheine

Neben den Zollpassierscheinen, deren Gültigkeitsdauer vom Tage der Ausstellung ab ein Jahr beträgt (künftig »Jahres-Zollpassierscheine«) werden Zollpassierscheine der bisherigen Zollbürgen zugelassen, die vom Tage der Ausstellung ab nur einen Monat gelten (Monats-Zollpassierscheine). Die Monats-Zollpassierscheine sind auf rötlichem Papier gedruckt und berechtigen nur zur einmaligen Ein- und Ausreise. Sie weisen gegenüber den zuletzt zugelassenen Muster (Anlage 7 zum Kraft Merkbl.) abgesehen von Farbe und Überschrift folgende Abweichungen auf:

1. im Eingangsvermerk auf dem Ausgangsblatt und Stammbblatt fehlen die Worte »erstmalig« und »endgültigen«, im Eingangsvermerk auf dem Eingangsblatt fehlt das Wort »erstmalig«,
2. in der Bescheinigung des Ausgangs auf dem Ausgangsblatt und Stammbblatt fehlen die Worte »endgültigen« und »endgültig«,
3. auf dem Stammbblatt lautet der Randvermerk:
 »Dieser Zollpassierschein hat vom Tage der Ausstellung ab einen Monat Gültigkeit und ermöglicht, das zugehörige Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums einmal ohne Zollhinterlegung zum vorübergehenden Gebrauch einzuführen. Das Fahrzeug ist innerhalb der von der Eingangszollstelle im Eingangsvermerk auf dem Ausgangsblatt und Stammbblatt angegebenen Frist wieder auszuführen. Der Wiederausgang muß von der Ausgangszollstelle auf dem Ausgangsblatt und Stammbblatt bescheinigt werden.«
4. Die Rückseite des Ausgangsblatts trägt an Stelle des Vordrucks für die Bestätigungen späterer Einfahrten und vorläufiger Ausfahrten den Vermerk:
 »Dieser Zollpassierschein gilt nur für eine einmalige Ein- und Ausreise und ist bei der Ausreise endgültig zu löschen.«

RfM. vom 25. Februar 1936 Z 1253 — 48 II

Druckfehlerberichtigung

(91. Berichtigung der Handausgabe des Warenverzeichnisses)

Im Reichszollblatt Nr. 72 für 1935 ist auf Seite 322 unter Nr. 13 b in der letzten Spalte statt »2« zu setzen »3«.

RfM. vom 2. März 1936 — O 1152 — 217 II